

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

lt. Anhang / Liste

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV 203 - 58145/2018
Meine Nachricht vom: /

Frau Koglin
birthe.koglin@im.landsh.de
Telefon: 0431 988 3267
Telefax: 0431 988 614 3267

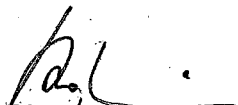
25. Oktober 2018

Informationen der afghanischen Botschaft zu Passfragen und Tazkira

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Annahme Ihres Interesses übersende ich Ihnen nachstehende E-Mail, die mitsamt ebenfalls beigefügter Anlage heute an die Zuwanderungsbehörden versandt wurde.

Mit freundlichen Grüßen


Birthe Koglin

Anlagen: 2

Koglin, Birthe (Innenministerium)

Von: Koglin, Birthe (Innenministerium)
Gesendet: Donnerstag, 25. Oktober 2018 12:15
Betreff: Informationen der afghanischen Botschaft zu Passfragen und Tazkira
Anlagen: Verbalnote 82 AA Antwort auf VN 508 515 Fragen zu Pass und Tazkira_221018.pdf

Az.: IV 203 - 292-14/2015-305/2015-UV-58145/2018

Zu Ihrer Information übersende ich Ihnen beigefügte Verbalnote der Botschaft der Islamischen Republik Afghanistan in Berlin vom 22. Oktober 2018.

Der Verbalnote vorgeschaltet war eine Bündelung von Anfragen aus den Ländern, die an das Auswärtige Amt herangetragen worden waren.

Insbesondere die Beschreibung der Möglichkeiten, eine Tazkira auch ohne persönliche Vorsprache in Afghanistan zu erhalten, ist sehr wissenswert.

Ich bitte um Kenntnisnahme und ggf. Weitergabe an Betroffene.

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel



Birthe Koglin

Abteilung Zuwanderung, Bauen und Wohnen

Referat Aufenthalts-, Asyl- und Freizügigkeitsrecht

IV 203

☎ (0431) 988 3267 , 📠 (0431) 988 3299

PC-Fax: 0431 988 614 3267

birthe.koglin@im.landsh.de

www.landesregierung.schleswig-holstein.de

Meine E-Mail-Adresse ist nicht geeignet für die Übermittlung verschlüsselter oder signierter Dokumente.



Botschaft der Islamischen Republik Afghanistan in Berlin

VN - 82

VERBALNOTE

Die Botschaft der Islamischen Republik Afghanistan in Berlin begrüßt das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland und versichert es ihrer ausgezeichneten Hochachtung.

Die Botschaft bezieht sich auf die Verbalnote des Auswärtigen Amtes Nummer 508-515.00 AFG vom 24.07.2018 und bedauert, dass die Beantwortung dieser soviel Zeit in Anspruch genommen hat.

Zum zweiten Absatz:

Das afghanische **Generalkonsulat in Bonn** hat neben seiner Funktion als Generalkonsulat auch die Aufgabe, alle afghanischen Pässe zu drucken, die in den afghanischen Vertretungen in allen **europäischen Ländern einschließlich der Ukraine und der Türkei** beantragt werden. Es stellt für andere afghanische Vertretungen in Deutschland und Europa **nur Reisepässe** her, keine anderen Dokumente.

Zum dritten Absatz:

Die auf der Webseite des Generalkonsulats Bonn <http://www.afghanconsulate-bonn.com/Passport/Passport.htm> angegebenen Informationen gelten auch für die Konsulate in München und Berlin.

Anträge auf Reisepässe können im jeweils zuständigen Konsulat in Bonn, Berlin oder München gestellt werden, wobei das persönliche Erscheinen des Antragstellers zum Termin notwendig ist. **Gedruckt werden die Pässe jedoch alle in Bonn und enthalten daher als Ausstellungsort ,Bonn‘.** Auch die in **Istanbul/Türkei** beantragten Reisepässe werden in Bonn gedruckt und **geben daher ,Bonn‘ als Ausstellungsort** an.

Zum vierten Absatz:

Die Wartezeit für einen Termin zur Passbeantragung beträgt etwa 2-4 Monate. Die Herstellung eines in Deutschland beantragten Reisepasses dauert bei Vorliegen aller nötigen Unterlagen und Informationen derzeit etwa 6 Wochen. Der Antragsteller bekommt keine Bestätigung seiner Antragstellung. Es werden grundsätzlich **nur noch elektronisch lesbare** Reisepässe hergestellt.

Zum fünften Absatz:

Alle *ausserhalb* Afghanistans hergestellten afghanischen Reisepässe erhalten bei der Ausgabe die Unterschrift der Person, für die sie erstellt wurden. Bei Kindern unter 12 schreibt einer der Eltern den Vornamen des Kindes in das Unterschriftsfeld. – Bei *innerhalb* Afghanistans ausgestellten Pässen kann es vorkommen, dass statt der Unterschrift mit einem Fingerabdruck unterzeichnet wird, zum Beispiel wenn der Antragsteller Analphabet ist.



Botschaft der Islamischen Republik Afghanistan in Berlin

Zum sechsten Absatz:

Das Prozedere zur Beantragung einer Tazkira verläuft in den folgenden 6 Schritten:

Schritt 1. Ein Antragsformular (erhältlich z.B. auf der Webseite der Botschaft unter <http://botschaft-afghanistan.de/consulate/legal-services/tazkira/>) wird ausgefüllt mit den entsprechenden Daten des Antragstellers. Im Tazkira-Antragsformular muss der Antragsteller bereits einen **Vertreter** benennen, der in Kabul/Afghanistan zu den Ministerien gehen wird, um die dort ausgestellte Tazkira abzuholen und beglaubigen zu lassen. Dieser Vertreter kann ein Familienmitglied, eine Bekannte oder ein Bekannter oder ein beauftragter Rechtsbeistand sein. Die Nennung der Person als Vertreter im Tazkira-Antrag dient später als Nachweis der Berechtigung dieser Person, die Tazkira in Empfang zu nehmen.

Schritt 2. Eine Kopie des vollständig ausgefüllten Antrags wird bei einem der Generalkonsulate oder der konsularischen Abteilung der Botschaft in Berlin persönlich eingereicht (kein Termin nötig). Das Konsulat vergibt für den Antrag eine Codierung. Diese Codierung wird vom Konsulat umgehend sowohl dem afghanischen Innen- als auch dem afghanischen Aussenministerium mitgeteilt.

Schritt 3. Der Antragsteller muss nun das Original des Antrags mit der Codierungsnummer an die ihn vertretende Person in Afghanistan senden.

Schritt 4. Der Vertreter des Antragstellers begibt sich zum Innenministerium in Kabul um dort die ausgefertigte Tazkira (übersetzt) abzuholen.

Schritt 5. Der Vertreter des Antragstellers geht mit der Tazkira zum Aussenministerium in Kabul, um das Dokument dort beglaubigen zu lassen.

Schritt 6. Der Vertreter des Antragstellers sendet die beglaubigte Tazkira im Original an den Antragsteller in Deutschland.

Diese 6 Schritte beschreiben die Möglichkeit, **ohne persönlich nach Afghanistan zu reisen, von dort eine Tazkira zu bekommen.**

Zum siebten Absatz:

Ein afghanischer Staatsbürger, der keinen Reisepass besitzt, **kann nicht nach Afghanistan reisen, um dort einen Reisepass zu beantragen.** Der sog. „*Transit Pass*“ [englisch] wird von den drei afghanischen konsularischen Stellen in der BRD ausgestellt. Der *Transit Pass* hat eine zeitlich begrenzte Gültigkeit und dient nur der einmaligen **Einreise von freiwilligen Rückkehrern**. Er wird jedoch **auch für von Abschiebung betroffene Personen** ausgestellt, die keinen afghanischen Pass besitzen.

د افغانستان اسلامي جمهوریت لوی سفارت
په برلین کی



سفارت کبرای جمهوری اسلامی افغانستان
در برلین

Botschaft der Islamischen Republik Afghanistan in Berlin

Zum achten Absatz:

Abgesehen von Tazkira und Fahrerlaubnissen können **alle anderen Dokumente** (Heiratsurkunden, Geburtsurkunden, Polizeiliches Führungszeugnis, etc) in den afghanischen Konsulaten **in Deutschland beantragt und ausgestellt werden.**

Sollte eine schwerwiegende Beeinträchtigung einen afghanischen Staatsangehörigen daran hindern, persönlich zu einem Termin bei einer der afghanischen Vertretungen in Deutschland zu erscheinen, kann diese Person eine Vertretung benennen, die an ihrer Stelle vorspricht. Diese erhebliche Beeinträchtigung muss jedoch vorab nachgewiesen werden z.B. durch ein medizinisches Gutachten oder ein ähnliches, schriftliches Zeugnis.

Die Geburt von Kindern kann nachbeurkundet werden.

Die Botschaft der Islamischen Republik Afghanistan benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland erneut ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Berlin, den 22. Oktober 2018



An das
Auswärtige Amt der
Bundesrepublik Deutschland
Referat 508 / (Grundsatz Ausländer-, Asyl und Visumsrecht, Rückkehrfragen)
Werderscher Markt
Berlin / BRD